

# Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Landratsamt Cham  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

Pers.-Nr.:

Telefon: 09971/78-235

Telefax: 09971/845-235

[sonja.gruber@lra.landkreis-cham.de](mailto:sonja.gruber@lra.landkreis-cham.de)

Der Kleine Waffenschein stellt eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24.05.1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen.  
Es handelt sich um Waffen, die das - Zeichen tragen (sog. PTB-Waffen).

## Wichtige Hinweise:

- Für Waffen mit Patronenmunition (z.B. Kaliber .22 l.r.) gilt der Kleine Waffenschein nicht. Ebenso gilt der Kleine Waffenschein nicht für Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen ohne das PTB-Zeichen.
- Der Erwerb/Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist nur Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist erst ab Erteilung des Kleinen Waffenscheins erlaubt. Die Abgabe des Antrags reicht hierzu noch nicht aus.
- Auch mit dem Kleinen Waffenschein dürfen Waffen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte usw.) mitgeführt werden.
- Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe führt, muss seinen Personalausweis oder Reisepass und den Kleinen Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
- Ein Kleiner Waffenschein ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe nur transportiert wird. Beim Transport muss die Schusswaffe nicht schussbereit (= entladen im verschlossenen Behältnis) untergebracht sein. Ein Personalausweis oder Reisepass ist jedoch mitzuführen.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.
- Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie erlaubnisfreier Munition ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.
- Der Gebrauch der Waffe, insbesondere gegen Menschen und Tiere, ist nur in Notwehrsituationen zulässig.

Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins: 120,00 €

## Antragsteller:

Name, Vorname (bitte alle Vornamen angeben):	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen):	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Telefax:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	
Geburtsname der Mutter (= Familienname bei ihrer Geburt)	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (bitte Zeitraum, Anschrift, Gemeinde, Landkreis und Land angeben):		
Wohnungen (auch Zweitwohnung) in anderen Ländern der Europäischen Union (bitte genaue Anschrift, Landkreis, Land):		
erlernter Beruf:	ausgeübter Beruf:	

Waffenbesitzkarte:

Ich bin Inhaber einer Waffenbesitzkarte.       Ich habe keine Waffenbesitzkarte.

Zu welchem Zweck wollen Sie die Schusswaffe(n) oder die Munition führen?

Aufbewahrung der Waffe:

Ich werde die Waffe wie folgt aufbewahren:

Angaben zur Zuverlässigkeit bzw. persönlichen Eignung:

Sind Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt?       ja       nein

Sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat?       ja       nein

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen?       ja       nein       noch nie

Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig?       ja       nein

Sind Sie abhängig von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln?       ja       nein

Sind Sie psychisch krank oder debil?       ja       nein

Angaben zu körperlichen Eignung:

Haben oder hatten Sie körperliche oder geistige Mängel? (z.B. nicht korrigierbare Sehschwächen, Einäugigkeit, Nachtblindheit, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislaufstörungen, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Taubheit, Schwerhörigkeit, Geistesschwäche, schwere Zuckerkrankheit, Amputationen, Lähmungen oder andere schwere Erkrankungen)

nein

ja, und zwar folgende: \_\_\_\_\_

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Hinweis:

Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins vorliegen. Gemäß § 39 WaffG sind Sie zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt das Landratsamt Cham eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der Kriminalpolizeiinspektion Regensburg und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein. Diese Stellungnahmen gehen in der Regel innerhalb von etwa 3 bis 4 Wochen beim Landratsamt ein. Bitte sehen Sie in dieser Zeit von Rückfragen über den Sachstand ab. Sie würden die Bearbeitung damit möglicherweise verzögern. Bitte übersenden Sie dem Landratsamt kein Führungszeugnis zu diesem Antrag. Ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“, wie Sie es bei Ihrer Gemeinde beantragen können, reicht wegen seines beschränkten Umfanges für waffenrechtliche Entscheidungen nicht aus, verursacht Ihnen aber zusätzliche Kosten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de">poststelle@lra.landkreis-cham.de</a>
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de">datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de</a>

**Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:**

Die Daten werden im Zusammenhang mit dem Vollzug des Waffengesetzes erhoben.  
Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchst. c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der §§ 5, 6, 43, 44 Abs. 1 WaffG verarbeitet. Ihre Daten werden erhoben um waffenrechtliche Anträge bzw. Angelegenheiten aufgrund folgender Rechtsvorschriften bearbeiten zu können:

- § 10 WaffG: Erwerb, Besitz, Führen und Schießen mit Schusswaffen/Munition
- § 13 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Jäger
- § 14 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Sportschützen
- § 16 WaffG: Erwerb, Besitz, Führen, Schießen mit Schusswaffen/Munition durch Brauchtumsschützen zur Brauchtumspflege
- § 17 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Waffen- oder Munitionssammler
- § 18 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige
- § 19 WaffG: Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen/Munition durch gefährdete Personen
- § 20 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Erwerber infolge eines Erbfalls
- § 21 WaffG: Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung bzw. zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen/Munition
- § 21 a WaffG: Stellvertretungserlaubnis im Rahmen eines erlaubnisbedürftigen Waffengewerbes
- § 26 WaffG: Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung
- § 27 WaffG: Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte; Ausnahmen vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports
- § 28 WaffG: Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen/Munition durch Bewachungsunternehmer/Bewachungspersonal
- § 29 – 31 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition nach Deutschland
- § 30 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition durch Deutschland
- § 31 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition aus Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten
- § 32 WaffG: Mitnahme von Waffen/Munition nach, durch oder aus Deutschland, Europäischer Feuerwaffenpass
- § 58 WaffG: Altbesitz

**Von externen Stellen (Behörden) bezogene Daten:**

Bundesamt für Justiz: unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verzeichnisse, Auskunft aus dem Erziehungsregister  
Grenzpolizeiinspektion Waidhaus: Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können  
Gemeinde: Prüfung der meldeamtlichen Daten des Antragstellers  
Staatsanwaltschaft: Strafakten, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können

**Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:  
Kreiskasse, Ausländeramt, Gewerbeamt, Gemeinden, Polizeidienststellen, Nationales Waffenregister, andere Waffenbehörden bei Wegzügen, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Landeskriminalamt, Bundesverwaltungsamt, Industrie- und Handelskammer, Bundesamt für Justiz; Die Weitergabe Ihrer Daten an einen/mehrere Empfänger ist notwendig, um Ihren Antrag bzw. Ihre Angelegenheit bearbeiten zu können bzw. notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Ihre Daten werden auch bei Anforderung von sonstigen öffentlichen Stellen weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren, Klageverfahren bzw. zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden Ihre Daten an die dafür zuständigen Stellen übermittelt. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben ebenfalls ein Auskunftsrecht.

**Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Im Falle einer Verbringungs-genehmigung für Waffen/Munition (§ 31 WaffG) werden Ihre Daten diesem Drittland übermittelt.

**Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug des Waffengesetzes) erforderlich ist.

**Rechte der Betroffenen:**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de)) erfragen.

**Bereitstellung der Daten:**

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren waffenrechtlichen Antrag bzw. Ihre waffenrechtliche Angelegenheit bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag bzw. Ihre Angelegenheit nicht bearbeitet werden.